

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß älterer Linie.

N^o 2.

(Angegeben den 1. März 1870.)

3. Patent,

die im Jahre 1870 zu entrichtenden Landesabgaben betreffend.

Die für das Jahr 1870 in Gemäßheit des Patent^s vom 28. Februar 1868 zu erhebenden ein und zwanzig terminlichen Grundsteuern werden in folgenden Terminen ausgeschrieben:

- die ersten zwei auf den 24. März,
- die dritte und vierte auf den 22. April,
- die fünfte, sechste und siebente auf den 20. Mai,
- die achte und neunte auf den 24. Juni,
- die zehnte und elfte auf den 22. Juli,
- die zwölfte und dreizehnte auf den 25. August,
- die vierzehnte und fünfzehnte auf den 28. September,
- die sechzehnte und siebzehnte auf den 27. October,
- die achtzehnte und neunzehnte auf den 26. November,
- die zwanzigste und einundzwanzigste auf den 29. December.

Im Uebrigen bewendet es, soweit hieran nicht durch Gesetz etwas geändert wird, bei den Bestimmungen des eingangsgedachten Patent^s.

Greiz, den 21. Februar 1870.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung das.

M. Kunze
i. B.